



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

9. Änderungssatzung zur Hundesteuer

Erstellt von:
Leon Schönherr

Datum:
17.09.2026

Haushaltsmittel sind vorhanden:

☐

ja

☐

nein

☒

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	19.09.2026		vorberatend
Finanzausschuss	21.10.2026		vorberatend
Sozialausschuss	21.10.2026		vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	21.10.2026		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	09.11.2026		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun hat im Zusammenhang mit der 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer beschlossen, die Hundesteuer jährlich um 25 % zu erhöhen. Die seinerzeitige Beschlussformulierung ist insoweit nicht eindeutig, da aus ihr nicht unmittelbar hervorgeht, über welchen Zeitraum und auf welcher Berechnungsgrundlage die jährliche Erhöhung erfolgen soll.

Ausgangspunkt der vorgesehenen Anpassung war eine Erhöhung der bisherigen Hundesteuersätze um insgesamt 50 %, die in zwei Stufen zu jeweils 25 Prozentpunkten umgesetzt werden sollte.

Vor Inkrafttreten der 8. Änderungssatzung betrug die Hundesteuer jährlich 60,00 € für den ersten Hund, 120,00 € für den zweiten Hund und 180,00 € für jeden dritten und jeden weiteren Hund. Für einen gefährlichen Hund wurde eine jährliche Steuer in Höhe von 600,00 € erhoben.

Mit der zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen 8. Änderungssatzung wurde die erste Erhöhungsstufe umgesetzt. Seitdem beträgt die Steuer jährlich 75,00 € für den ersten Hund, 150,00 € für den zweiten Hund und 225,00 € für jeden dritten und jeden weiteren Hund. Die Steuer für einen gefährlichen Hund wurde auf jährlich 750,00 € angehoben. Dies entspricht jeweils einer Erhöhung um 25 % gegenüber den zuvor geltenden Ausgangsbeträgen.

Mit der nunmehr vorgesehenen 9. Änderungssatzung soll die zweite Stufe der seinerzeit beabsichtigten Erhöhung umgesetzt werden. Hierzu werden nochmals 25 Prozentpunkte, bezogen auf die vor der 8. Änderungssatzung geltenden Ausgangsbeträge, hinzugerechnet. Damit ergibt sich ab dem 1. Januar 2027 insgesamt eine Erhöhung um 50 % gegenüber den ursprünglichen Steuersätzen.

Die Hundesteuer soll daher ab dem 1. Januar 2027 jährlich

-90,00 € für den ersten Hund,

-180,00 € für den zweiten Hund,

-270,00 € für jeden dritten und jeden weiteren Hund sowie

-900,00 € für einen gefährlichen Hund

betragen.

Durch diese Berechnung wird die ursprünglich vorgesehene stufenweise Erhöhung nachvollziehbar umgesetzt. Die zweite Erhöhungsstufe entspricht dabei gegenüber den im Jahr 2026 geltenden Beträgen rechnerisch einer Erhöhung von 20 %. Maßgeblich ist jedoch nicht eine erneute prozentuale Erhöhung der bereits angepassten Beträge, sondern die Erreichung einer Gesamterhöhung von 50 % gegenüber den vor der 8. Änderungssatzung geltenden Ausgangsbeträgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die zweite Stufe der Hundesteuererhöhung sind ab dem Haushaltsjahr 2027 zusätzliche Erträge aus der Hundesteuer zu erwarten.

Gegenüber den im Jahr 2026 geltenden Steuersätzen erhöht sich die jährliche Steuer für den ersten Hund um 15,00 €, für den zweiten Hund um 30,00 €, für jeden dritten und weiteren Hund um 45,00 € und für einen gefährlichen Hund um 150,00 €.

Die konkrete Höhe der hieraus resultierenden jährlichen Mehreinnahmen ist von der Anzahl der jeweils steuerpflichtig gehaltenen Hunde sowie von bestehenden Steuerbefreiungen abhängig und kann daher ohne Auswertung des aktuellen Hundebestandes nicht abschließend beziffert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer im Gebiet der Stadt Leun in der vorgelegten Fassung.

Mit der 9. Änderungssatzung wird die zweite Stufe der bereits vorgesehenen Hundesteuererhöhung umgesetzt. Die Hundesteuersätze werden mit Wirkung zum 1. Januar 2027 gegenüber den vor Inkrafttreten der 8. Änderungssatzung geltenden Ausgangsbeträgen insgesamt um 50 % angehoben.

Die 9. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Anlage(n):

1. Hundesteuersatzung_2004+2006+2009+2014
2. 8. Änderungssatzung -aktuell gültig-
3. 9. Änderungssatzung -Entwurf-